



# Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee □ Austria □ Pyramidenkogelstraße 150  
Telefon 0 42 74/22 75 □ Telefax 0 42 74 /51 5 13  
E-Mail: [schiefing@ktn.gde.at](mailto:schiefing@ktn.gde.at) □

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 25. Juni 2026, Zahl: 817-23/2026 mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 25. Juni 2026 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022 verordnet:

### § 1

#### Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee.
- (2) Die Verwaltung des im § 2 Abs. 1 festgelegten Friedhofsareals obliegt der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee als Friedhofserhalter, ausgenommen jener Flächen, welche der Bestattung Kärnten GmbH vorbehalten sind (friedensforstähnliche Anlage – Lageplan A). Die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

### § 2

#### Friedhofsareal

- (1) Der Gemeindefriedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 316, 319, alle KG 72177 Schiefing am See (gemäß Lageplan Anlage A).
- (2) Auf dem Areal befinden sich auch die Aufbahrungshalle, sowie ein Nebengebäude mit einer winterfesten, barrierefreien WC-Anlage und Nebenräume. Des Weiteren Müllcontainer mit entsprechenden Hinweistafeln und ein Parkplatz.
- (3) Der Bestattungsbereich (Grabstellen, Urnennischen) ist mit einer Mauer umgeben, die Fläche für Urnensäulen sowie die friedensforstähnliche Anlage der Bestattung Kärnten GmbH ist umzäunt.

### § 3

#### Ausstattung der Aufbahrungshalle, Öffnungszeiten

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle, die sich im Friedhofsareal befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum.
- (3) Die Aufbahrungshalle ist im Anlassfall von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

#### § 4

##### Zweck des Friedhofes und Bestattungsanlagen

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen. Er besteht aus einer Fläche zur Bestattung der Leichen, vier Urnenhaine und einem Urnensäulenpark zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

#### § 5

##### Grabarten

- (1) Erdgräber:  
Die Gräber werden eingeteilt in Einzel- und Doppelgräber.
- (2) Urnenerdgräber:  
Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle im Friedhofsbereich vorhandenen Erdgrabstätten zur Verfügung;  
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zulässig.
- (3) Urnengewandnischen (vier Urnenhainanlage von Nr. 1 bis Nr. 80):  
Diese sind Grabstellen zur Aufnahme von Leichenasche in Aschenkapseln bzw. Aschenurnen.
- (4) Urnensäulengrabstätte:  
Die Urnensäulengrabstättenanlage umfasst die Grabstellen Nr. 1 bis Nr. 44 und ist im beiliegenden Lageplan A dargestellt.  
Das Urnenrohr ist bereits verbaut und mit einer Metallplatte verschlossen.  
Das Urnenrohr ist für die Bestattung von maximal drei Urnen, welche biologisch abbaubar sein müssen, vorgesehen.  
Es besteht die Möglichkeit der Errichtung einer Urnensäule mit drei Elementen und Abschlussplatte.
- (5) Aschestreubeet:  
Für Leichenasche von aufgelassenen Urnennischen.

Die Vergabe von neuen Gräbern erfolgt fortlaufend entsprechend dem Friedhofsplan.

#### § 6

##### Ausmaße und Ausführung der Grabstellen

Die Grabstätten betreffend Einzel- und Familiengräber, Urnennischen und Urnensäulen des Gemeindefriedhofes haben nachstehende Ausmaße:

Einzelgrab - Nordseite: höchstens 2,20 m lang und 1,10 m breit  
 Doppelgrab - Nordseite: höchstens 2,20 m lang und 2,10 m breit

Einzelgrab - Südseite: einheitlich 2,20 m lang und 1,10 m breit  
 Doppelgrab - Südseite: einheitlich 2,20 m lang und 2,10 m breit

#### Höhe und Material der Grabmale:

Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,20 m (gemessen von der Bodenkante) sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf bei Einzelgräber 1,00 m Breite und bei Familiengräber 2,00 m nicht überschreiten.

Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden:

Naturstein, Holz, Eisen und Bronze.

Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.

#### Urnennische Nr. 1 bis Nr. 80

Ausmaß 60 x 50 cm mit Blumen-Kerzenfach

Material der Verschluss tafeln für die Urnennischen:

Naturstein - dem Bestand entsprechend gestaltet, die Beschriftung soll mit Gravur erfolgen.

#### Urnensäulen Nr. 1 bis Nr. 44

Beisetzung von ökologisch abbaubaren Urnen im vorhandenen Urnenrohr, Abschluss der Grabstätte mit einer Sockelplatte im Ausmaß von 55x55x4 cm, und mit einem Steindeckel in einem Ausmaß von 27x27x5 cm.

Es können drei Urnensegmente je Grabstelle aufeinandergesetzt werden, wobei das Säulensegment die Maße 27x27x40 cm aufzuweisen hat und die Gesamthöhe von 130 cm nicht überschreiten darf.

Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit einem maximalen Durchmesser von 19 cm beigesetzt werden.

Material der Urnensäulen bzw. Grabplatte:

Granit- oder Marmor, mit Zierverschraubung möglich.

Die Beschriftung ist mit Gravur an der Granit- bzw. an der Sockelplatte vorzunehmen.

Handelsübliche Steinplattenfarben.

## § 7

### Ausgestaltung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb bald, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente verantwortlich.
- (2) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich

darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist, alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

- (3) a) Das Pflanzen und Anbringen von Blumen ist bei den Urnensäulen nicht erlaubt. Für Kerzen ist ein geeignetes Kerzenblech, maximal 55 x 15 cm, anzubringen.
- b) Bei den Erdgräbern an der Nordseite des Gemeindefriedhofes ist eine Umrandung gemäß der Grabstätte nach § 6 (Ausmaß und Ausführung) zu errichten. Eine Abweichung diesbezüglich bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- c) Bei den Erdgräbern an der Südseite (südlicher Bereich Gemeindefriedhof) ist das Pflanzen und Anbringen von Blumen nur unmittelbar vor dem Grabstein in einem Beet, in einer Breite von 60 cm, mit oder ohne Umrandung, zu gestalten. Der restliche Bereich verbleibt als Rasenfläche.
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentiert und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten bzw. die Eigentümer der Urnensäulensegmente sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben und dergleichen verursacht wird, es sei denn, der Geschädigte hat den Schaden selbst verursacht.
- (6) Grabdenkmäler dürfen über die Grabstätten nicht hinausragen und nicht in eine benachbarte Grabstelle hineinragen.
- (7) Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten hineinragen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Benutzungsberechtigte.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofs nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinragen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, zu entfernen.
- (9) Die Beisetzung von Urnen – in Erdgräbern – muss in mindestens 60 cm Tiefe erfolgen.

## § 8

### Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre und verlängert sich bei einer weiteren Bestattung wiederum um weitere zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familienerdgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer geeigneten Tiefe erfolgte.

## § 9 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht, nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung, begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag, nach Entrichtung der festgesetzten Entgelte verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, ist eine neuerliche zur Verfügungstellung einer Grabstätte auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (siehe § 8) verliehen und kann auf Auftrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte verlängert werden.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
  - a) Zeitablauf
  - b) Unterlassung der Nachlöse
  - c) Aufkündigung
  - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Die Marktgemeinde Schiefeling am Würthersee hat dem Nutzungsberechtigten das Erlöschen des Benützungrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage, mindestens sechs Monate vorher, mitzuteilen.
- (8) Sind Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt.
- (9) Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben die sterblichen Überreste, nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten, grundsätzlich an Ort und Stelle.

Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

Bei Auflösung oder Stilllegung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen.

## § 10 Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung, nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten, durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes sind sämtliche oberirdischen Bestandteile der Grabstätte, einschließlich des Zubehörs, zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich zur Entfernung aufzufordern und hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Werden die Bestandteile der Grabstätte (samt Zubehör) auch innerhalb dieser Nachfrist nicht entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsинhabers über. Der Friedhofsинhaber ist in diesem Fall berechtigt, die Entfernung - auf Kosten des Nutzungsberechtigten - durchführen zu lassen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Einfriedungsmauer (inkl. sonstiger Stützkörper) des Friedhofes darf in keiner Weise verändert werden.

## § 11

### Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) Druckschriften zu verteilen;
  - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde);
  - f) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten u. dgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

## § 12

### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee).
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

### § 13

#### Tarifentgelte

Die Tarife für das Nutzungsrecht einer Grabstätte, Urnennische oder Urnensäule sowie für die Benützung der Aufbahrungshalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsentgeltordnung geregelt.

### § 14

#### Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände, durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten, entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

### § 15

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsbesitzer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.

- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 17.12.2009, Zl. 1085-817/2009, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Thomas Wuksch**